

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)



Hochschule	Steinbeis-Hochschule		
Standort	Berlin/ Gaggenau/ Essen/ Magdeburg/ Marburg/ Stuttgart		
Studiengang	Soziale Arbeit – Sozialpädagogik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz mit Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufsintegriert	<input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige Referentin	Claudia Heller		
Akkreditierungsbericht vom	25.07.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 BlnStudAkkV)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)</i> ...	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)</i>	13
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)</i>	13
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)</i>	16
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)</i>	17
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)</i>	18
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)</i>	19
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)</i>	20
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)</i>	22
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)</i>	24
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)</i>	24
<i>Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)</i>	25
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)</i>	26
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	28
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	28
4	Datenblatt	30
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	30
5	Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Sozialpädagogik – Soziale Arbeit (B.A.) an der Steinbeis-Hochschule (SH) verortet sich derzeit in der Fakultät Leadership und Management. Die Steinbeis-Business-Academy ist die dazu geordnete „School und zugleich das Transferinstitut“, die den Studiengang vorübergehend betreibt. Der Studiengang wird in die Fakultät Gesundheits- und Sozialwesen wechseln, sobald diese ausgegründet ist. In der Fakultät Leadership and Management wird der Studiengang an den verschiedenen Standorten in den Instituten SBA - Management School der Steinbeis-Hochschule, Steinbeis Transfer Institut NRW, Steinbeis-Transfer-Institut Marburg sowie dem Steinbeis-Transfer-Institut für angewandte europäische Gesundheits- und Erziehungswissenschaften Magdeburg durchgeführt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erlangen Absolventinnen und Absolventen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Bearbeitung disziplinärer, interdisziplinärer und transdisziplinärer Fragestellungen und Fallkonstellationen sowie die Befähigung zum kollegialen Diskurs. Der Studiengang zielt auf eine generalistische Befähigung zur Arbeit in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik ab. Hierbei werden Fachwissen und Handlungskompetenzen zur Anwendung des spezifischen Methodenarsenals der Sozialen Arbeit – Sozialpädagogik in den verschiedenen Arbeitsfeldern vermittelt. Schwerpunkte sind Methoden- und Handlungskompetenzen zur Prävention und Intervention in verschiedenen Generationen übergreifenden individuellen Lebenslagen, Beratungs- und Kommunikationskompetenz zur Steuerung komplexer sozialer familiärer Situationen, Fachkompetenz (pädagogisch, psychologisch, soziologisch und rechtlich) zur Bewertung komplexer Fallsituationen sowie die Entwicklung eines persönlichen Profilbildes und berufsethischer Prinzipien in der Sozialarbeit.

Berufsfeldbezogene Forschung als Instrument zur wissenschaftlichen Arbeit kann besonders durch das berufsintegrierende Studienkonzept der SH, das durch eine Verflechtung von Wahlprojekten theoretische, praktische sowie personale Kompetenzen vermittelt, direkt transferiert werden. Das Projekt-Kompetenz-Studium (PKS) nutzt ein studiumsübergreifendes Projekt, um nicht nur einen reinen Wissensgewinn bei den Studierenden zu fördern, sondern erlernte Kompetenzen direkt zu verankern. Die Studierenden sind während der gesamten Studiendauer einschlägig beruflich bzw. praktisch tätig. Inhaltlich orientiert sich die Hochschule besonders an potenziellen Studierenden, die eine möglichst enge Verzahnung von Theorie und Praxis wünschen, um daraus zügig wissenschaftlich basierte Handlungsfähigkeit zu entwickeln.

Das Studium wird an den jeweiligen Standorten in den sogenannten Schools/Transferinstituten durchgeführt. Dies sind rechtlich unselbstständige Einheiten der SH, welche in Vollmacht Studienangebote der Hochschule vermarkten und die Infrastruktur der Studienangebote bereitstellen. Sie sind als Lernorte zu verstehen (§ 16 Grundordnung der Steinbeis-Hochschule Berlin¹).

¹ Es gibt derzeit Ordnungen, die mit Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB) und Steinbeis-Hochschule (SH) bezeichnet sind. Aufgrund des Sitzlandwechsels der Hochschule sind im Prozess noch nicht alle Dokumente überarbeitet worden. Der Zusatz „Berlin“ wird zukünftig gestrichen. Derzeit sind SHB und SH daher als ein und dasselbe zu verstehen. Im Folgenden wird nur noch die Abkürzung SH verwendet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Eindruck. In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die generalistisch vermittelten Inhalte der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik verschaffen. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die angestrebten Qualifikationsziele wie professioneller Umgang in transdisziplinären Teams, lösungsorientierte und präventiver Umgang mit Menschen in diversen Lebenssituationen sowie die Entwicklung einer sozialen Rolle im Arbeitsalltag vermittelt werden. Der neue Studiengang ist strukturell gut geplant und erweitert das Angebot der Steinbeis Hochschule um einen neuen Bereich aus dem Gesundheits- und Sozialwesen.

Der Studiengang ist geeignet für die Zielgruppe der Hochschule, die das Studium eng mit einer Berufstätigkeit verbinden möchte. Das Gutachtergremium ist überzeugt davon, dass die Lernumgebung, die didaktische Konzeption sowie die individuelle Studienorganisation gut aufgestellt sind.

Die Hochschule überarbeitete im Laufe des Verfahrens das Modulhandbuch und das Curriculum, so dass die Gutachter nach Einsicht dieser überzeugt davon sind, dass das Konzept des Studiengangs einen stringenten und aktuellen roten Faden erhalten hat. Neu aufgenommene Module, wie SP 6 *Berufsbild und Handlungsfelder* oder SP 19 *Grundlagen der Psychologie* machen dies deutlich.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Soziale Arbeit – Sozialpädagogik (B.A.) umfasst nach § 3 Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Steinbeis-Hochschule 180 ECTS-Leistungspunkte in der Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Studiengang wird in der berufsintegrierten Organisationsform und didaktisch-methodisch als Blended Learning-Angebot durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt mit einer Bachelorarbeit ab, die in § 12 RSPO geregelt ist. Mit der schriftlichen Abschlussarbeit sollen Studierende in einer vorgegebenen Frist zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung aus dem Praxispartnerunternehmen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Theorie und Praxis sollen hier eng miteinander verbunden werden, um Studierende intensiver auf den kollegialen Diskurs in interdisziplinären, disziplinären und transdisziplinären Fragestellungen vorzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO Soziale Arbeit – Sozialpädagogik) geregelt.

Die formalen Zugangsvoraussetzungen mit einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung sind wie folgt:

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur),
- Fachhochschulreife (schulischer und berufsbezogener Teil) mit Gültigkeit in Berlin,
- Hochschulreife durch berufliche Qualifizierung auf Basis einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister/innen im Handwerk),
- Abschlüsse von Fachoberschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung,
- Vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes,

- Abschlüsse vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
- Hochschulreife aus dem Ausland sowie
- ein Hochschulabschluss.

Studieninteressierte mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Fachgebundene Hochschulreife (Fachabitur aller Fachrichtungen),
- Abschluss einer Fachschule entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung sowie ein Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijähriger Berufspraxis im erlernten Beruf.

Weiterhin benötigen die Bewerbenden einen Nachweis über einen Projektpartner, der den Anforderungen des Praxispartnerhandbuchs entspricht.

Im anschließenden Zulassungsgespräch auf Basis des Leitfadens für Zulassungsgespräche geht es vor allem darum, das Studienkonzept (Projekt-Kompetenz-Studium) und den Studienverlauf zu erklären. Das Gespräch enthält Themenbereiche wie Struktur und Verlauf des Studiums, Inhalte und Schwerpunkte des Studiums, Berufsperspektive, persönliche Motivation, Lernbiografie und Rahmenbedingungen sowie Kosten und Finanzierung des Studiums und eventuell Vereinbarungen oder Empfehlungen, falls die Vorstellungen zum Studium doch voneinander abweichen sollten. Das Gespräch wird individuell abgestimmt, protokolliert und steht ebenso für alle Fragen seitens der Studieninteressierten offen.

Die erforderlichen Unterlagen sind im Bewerberantrag sowie auf den Homepages der Standorte für alle Studieninteressierten dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16.09.2019, ist die Bezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) für die Fächergruppe Sozialwissenschaften zu verwenden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss erhalten die Studierenden auf Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (SozBAG)) die staatliche Anerkennung, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin“ berechtigt. Dies wurde durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie genehmigt. Die Antragsstellung ist unabhängig vom Studienstandort. Da die staatliche Anerkennung landesrechtlich geregelt ist, fällt die Zuständigkeit in das Bundesland, in dem sich der Geschäftssitz der Hochschule

befindet, an welcher der Abschluss erworben wird.² Die Studierenden der SH haben einen Studienvertrag mit dem Hauptsitz der SH in Berlin, die Antragsstellung erfolgt daher in Berlin. Die Anerkennung ist nach erfolgreicher Beantragung bundesweit gültig.

Es wird die aktuelle Fassung des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Diploma Supplements verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 BInStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in thematisch abgeschlossene Module gegliedert. Jedes Modul ist mit mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen.

Die Module werden sowohl in der SPO, im Modulhandbuch als auch im Studienverlaufsplan beschrieben. Jedes Studienmodul schließt innerhalb eines Semesters ab. Im Rahmen der integrierten Praxisausbildung absolvieren die Studierenden semesterübergreifend zwei Projekt-Wahlbereiche im Umfang von 18 ECTS-Leistungspunkten. Ein Projekt-Wahlbereich wird innerhalb von drei Semestern abgeschlossen.

Entsprechend der Forderungen der Berliner Senatsverwaltung und § 6 des Sozialberufenerkennungsgesetzes (SozBAG) Berlin sind zur berufsrechtlichen Anerkennung Praxisnachweise vorzulegen. Die Hochschule und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie empfehlen, dass Studierende in mindestens zwei Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit über einen Zeitraum von jeweils drei Semestern Praxiserfahrungen sammeln und reflektieren sollten. Zwingend notwendig ist dies laut Gesetz jedoch nicht.

Im Modulhandbuch sind sechs Projekt-Wahlbereiche definiert, die die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit widerspiegeln. Das im Bereich der Projekt-Thesis enthaltene Bachelorseminar wird über zwei Semester absolviert, um die Studierenden frühzeitig und gezielt auf die Bachelor-Thesis und damit den Abschluss des Studiums vorzubereiten. In jedem Semester werden 6 ECTS-Leistungspunkte erworben.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 BInStudAkkV](#))

² <https://www.dbsh.de/profession/staatl-erkennung/haeufig-gestellte-fragen.html> (Stand 17.05.2022)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst laut SPO und RSPO 180 ECTS-Leistungspunkte. Pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Einem ECTS-Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden bestehend aus Präsenz, Selbststudium und Transferleistungen zugeordnet.

Die Abschlussarbeit ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung Soziale Arbeit – Sozialpädagogik (SPO) sowie in den Modulhandbüchern geregelt. Die Bachelorthesis umfasst einen Arbeitsumfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. Für den Abschluss des Studienprojektes werden 6 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Das Bachelorseminar erstreckt sich über zwei Semester und wird mit 12 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen. Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 80 Tage.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Leistungen aus anderen Hochschulen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 6 RSPO sowie in § 9 SPO ausgewiesen. Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereiches erbracht wurden, können höchstens im Volumen von 50% der ECTS-Leistungspunkte des Curriculums angerechnet werden.

Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien bzw. Dualen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang zeichnet sich durch ein berufsintegriertes Profil aus. Bei der digitalen Begutachtung wurde daher in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und mit den Studierenden ein besonderer Fokus auf die Prüfung von Kooperationsvereinbarungen mit Praxispartnern, Studien- und Ausbildungsverträgen sowie Musterkooperationsrahmenverträgen und der Machbarkeit der Durchführung der berufsintegrierten Variante gelegt. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden zentrale Themen wie Studienkonzept, Qualitätssicherung, Kooperationen und Geschlechtergerechtigkeit besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) sieht in § 2 Ziele vor, die übergeordnet für alle Studiengänge gelten. Diese sind auf Studiengangebene so ausdifferenziert, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind:

- professionell in den interdisziplinären Teams der Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen wissenschaftliche Konzepte zu erarbeiten, umzusetzen und weiterzuentwickeln,
- auf der Grundlage der Strategie des lebenslangen Lernens eine qualifizierte und effiziente Erwerbstätigkeit in den sozialen Handlungsfeldern zu leisten,
- ihre zivilgesellschaftliche, politische, kulturelle und soziale Rolle im Arbeitsalltag auf der Grundlage ihrer Persönlichkeitsentwicklung auszugestalten,
- durch die Vermittlung von sozialpädagogischen, sozialpsychologischen, methodischen und rechtlichen Fachkompetenzen, wissenschaftliche Erkenntnisse in ihren beruflichen und sozialen Alltag zu integrieren und
- Menschen in verschiedenen Lebenssituationen auf der Grundlage einer breiten Wissensbasis zu unterstützen, soziale Probleme in den unterschiedlichsten Bereichen der Sozialen Arbeit – Sozialpädagogik zu erkennen und zu lösen bzw. präventiv vorzugehen.

Die spezifischen Qualifikationen sind im § 2 der SPO sowie im Modulhandbuch ausgewiesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss erhalten die Studierenden ebenfalls die deutschlandweit gültige staatliche Anerkennung, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin“ berechtigt. Die staatliche Anerkennung ist ein eigener Qualifikationsbereich. Neben den theoretischen Inhalten müssen Praxisanteile nachgewiesen werden.³ Die Ziele mit diesem Abschluss spiegeln sich in relevanten Lernergebnissen wider, vor allem:

- im Erkennen, Wissen und Verstehen der Handlungsanforderungen in der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik,

³ <https://www.dbsh.de/profession/staatl-erkennung.html> (Stand 10.12.2021)

- in einem wissenschaftlichen Verständnis über die sozialen Fragen der Zeit,
- in der Bereitschaft und dem Können innovativ, evident, kompetent und engagiert sowie mündig tätig zu sein und am zivilgesellschaftlichen und politischen Leben aktiv teilzunehmen.

Die fachlichen Schwerpunkte ergeben sich aus der Vielfalt und Differenziertheit der Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit und aus den konkreten sozialen Lebenslagen der Menschen in ihren biografischen Bezügen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist überzeugt, dass die Studierenden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt werden, wissenschaftliche Theorien und Methoden auf Bachelor-Niveau anzuwenden und diese Fähigkeiten im Rahmen der Bachelorthesis umzusetzen. Sie werden während ihres Studiums darauf vorbereitet, die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Fertigkeiten in dem großen Feld der Sozialen Arbeit – Sozialpädagogik anzuwenden, indem sie unter anderem in den Projekt-Wahlbereichen aussuchen können, welchen Schwerpunkt ihre integrierte Praxisausbildung beinhalten soll. Maßgeblich ist dies durch die Wahl des Praxispartners bestimmt. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind durch die Steinbeis-Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Durch ein nachgereichtes und überarbeitetes Modulhandbuch nach der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die überarbeitete inhaltliche Ausrichtung einen stringenteren roten Faden besitzt. Literaturhinweise sind jedoch teilweise noch veraltet.

Die inhaltlichen Änderungen in den Modulen SP6, SP 14, SP 19 und SP 20 wurden sehr begrüßt. Vor allem im neuen Schwerpunkt in SP 19 *Grundlagen der Psychologie* überzeugte, dass die angestrebten Lernergebnisse mit umfangreichen wissenschaftlichen Grundkenntnissen in gesellschafts-, organisations- und professions-theoretischen Grundlagen Sozialer Arbeit, Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit, Methoden Sozialer Arbeit und ethischen und psychologischen Grundlagen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung tragen. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele mit überarbeitetem Modulhandbuch erreicht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Literaturhinweise stetig aktualisieren. Dazu könnte in den Modulbeschreibungen der Hinweis gegeben werden, dass in den Veranstaltungen die aktuelle und relevante Literatur angegeben wird.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

Sachstand

Konstitutives Merkmal der SH und ihrer Studiengänge ist das Projekt-Kompetenz-Studium (PKS), welches bezogen auf den Bachelor-Studiengang in folgender Abbildung dargestellt ist.

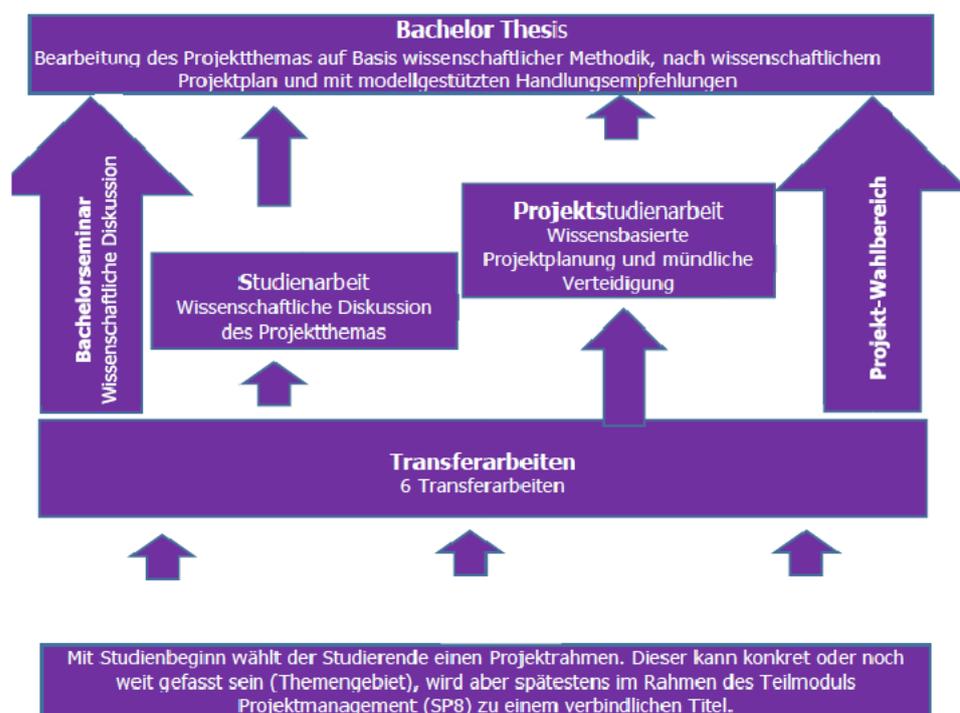


Abbildung 1: Didaktisches Modell des Steinbeis Projekt-Kompetenz-Studiums (PKS) anhand des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit - Sozialpädagogik (Stand Februar 2021).

Zu Studienbeginn wird zwischen Hochschule, Studierendem und Arbeit- bzw. Praktikumsgebenden ein Projekt vereinbart. Dieses Projekt begleitet die berufsintegrierte Natur des Studiengangs und unterstützt den wechselseitigen Transfer zwischen Wissenschaft und Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie die zunehmend geforderte Verzahnung von Theorie und Praxis. Sie ist Basis für die Weiterentwicklung von vermitteltem Wissen zur Qualifikation und schließlich hin zur Kompetenz. Die SH sieht im Schaffen von Wissen die notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen Transfer und forscht ebenfalls projekt- und anwendungsbezogen. Dieses Dreiecksverhältnis zwischen Hochschule, Studierendem und Projektgeber ist jedoch nicht unidirektional, sondern durch gegenseitige Wechselwirkung geprägt. Der regelmäßige Dialog unterstützt die Forschenden der Hochschule bei der Setzung von Schwerpunkten für zukünftige Forschungsprojekte durch Ideen und mögliche Anwendungsfelder. Die projektgebenden Unternehmen liefern einen idealen Nährboden, theoretisch (weiter-)entwickelte Konzepte in der Praxis zu erproben und iterativ zu verbessern. Neben empirischen Projekten bieten sich hierfür aber Grundlagenforschungsvorhaben an. Das Curriculum ist dafür wie folgt aufgebaut:

Studienverlaufsplan B.A. in Soziale Arbeit - Sozialpädagogik														
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP/Semester						Workload				Credit Points	Leistungsnachweis (*)	Gewichtung
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Gesamt in Stunden	Präsenzstudium in Tagen	Selbststudium in Tagen	Transferzeit in Tagen			
SP1:	Gesellschafts-, organisations- & professionstheoretische Grundlagen der sozialen Arbeit	6						180	4	8	8	6	TA	6/180
SP2:	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	6						180	4	8	8	6	TA	6/180
SP3:	Entwicklung der Sozialen Arbeit		6					180	4	8	8	6	TA	6/180
SP4:	Wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	6						180	4	8	8	6	K	6/180
SP5:	Methoden der Sozialen Arbeit I: Grundlagen		6					180	4	8	8	6	TA	6/180
SP6:	Berufsbild und Handlungsfeld Soziale Arbeit		6					180	4	8	8	6	P	6/180
SP7:	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit I		6					180	4	8	8	6	K	6/180
SP8:	Grundlagen des Projektmanagements: Vorbereitung auf das studienintegrierte Praktikum	6						180	4	8	8	6	PSA	6/180
SP9:	Fallarbeit: Case aus Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit			6				180	4	8	8	6	SA	6/180
SP10:	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit II			6				180	4	8	8	6	K	6/180
SP11:	Methoden der Sozialen Arbeit II: Gruppenarbeit, Medien und Kommunikation			6				180	4	8	8	6	P	6/180
SP12:	Interdisziplinäre Zugänge der Sozialen Arbeit			6				180	4	8	8	6	C	6/180
SP13:	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit III				6			180	4	8	8	6	C	6/180
SP14:	Sozialwirtschaftliche Zusammenhänge in der Sozialen Arbeit				6			180	4	8	8	6	TA	6/180
SP15:	Ethische Grundlagen I: Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit				6			180	4	8	8	6	P	6/180
SP16:	Sozialmedizin				6			180	4	8	8	6	K	6/180
SP17:	Ethische Grundlagen II: Professionsethik					6		180	4	8	8	6	C	6/180
SP18:	Integration und Inklusion					6		180	4	8	8	6	TA	6/180
SP19:	Grundlagen der Psychologie						6	180	4	8	8	6	K	6/180
SP20:	Grundlagen des Sozial- und Qualitätsmanagements						6	180	4	8	8	6	C	6/180
SP:	Projektwahlbereich	6	6	6	6	6	6	1.080	8	12	100	36		
SP-P1:	Wahlbereich 1							540	4	6	50	18	LP	18/180
	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe													
SP-P2:	Wahlbereich 2							540	4	6	50	18	LP	18/180
	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen der Behindertenhilfe													
SP-P3:	Wahlbereich 3							540	4	6	50	18	LP	18/180
	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens und des Pflegewesens													
SP-P4:	Wahlbereich 4							540	4	6	50	18	LP	18/180
	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen für Migrantinnen und Migranten													
SP-P5:	Wahlbereich 5							540	4	6	50	18	LP	18/180
	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in Einrichtungen und Institutionen der Ammenpflege, Wohlfahrtspflege und Sozialhilfe													
SP-P6:	Wahlbereich 6							540	4	6	50	18	LP	18/180
	Integrierte Praxisausbildung mit Praxisbegleitung in einer Behörde oder bei einem Träger der freien Wohlfahrtspflege bzw. bei einem privaten nichtgemeinnützigen Träger der Jugend-, Sozial-, Gesundheitshilfe oder Pflege													
PK:	Projekt-Thesis													
SP-BS:	Bachelorseminar					12		360	2	0	38	12	LP	12/180
SP-BT:	Bachelor Thesis						12	360	0	40	0	12	BT + V	12/180
Summe Credit Points			30	30	30	30	30	30				180		
Summe Workload Gesamt in Std.			900	900	900	900	900	900	5.400	810	1.908	2.682		

*) C = Case, K = Klausur, P = Präsentation, PA = Projektarbeit, PSA = Projektstudienarbeit, SA = Studienarbeit, TA = Transferarbeit, BT = Bachelor-Thesis, MT = Master-Thesis, V = Verteidigung, LP = Lernportfolio
Std.0. 2022-05

Im Rahmen des PKS wird den Studierenden über den gesamten Studienverlauf hinweg eine systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis ermöglicht. Begünstigt wird der Theorie-Praxis-Transfer durch eine hohe Präsenzzeit der Studierenden beim Projektgeber sowie durch die Berufserfahrung, über welche die Studierenden teils bereits zu Studienbeginn verfügen.

Das Studium fördert durch das PKS insbesondere eine über die übliche Wissens- und Qualifikationserweiterung hinausgehende Kompetenzentwicklung. Neben der Wissensaneignung in vielfältigen Präsenzveranstaltungen und der Wissensanwendung in Klausuren oder Case Studies, lernen Studierende zu diesem Zweck offene, komplexe und dynamische Arbeitssituationen mit Hilfe des Studienwissens zu bewältigen. Die Studierenden entwickeln dabei in Kooperation mit ihren Projektgebenden Studienprojekte, die sie vor Ort in Einrichtungen bzw. Organisationen umsetzen. Dabei werden die theoretischen Inhalte des Studiums konsequent in die verschiedenen Lehr- und Prüfungsformen des Studiums integriert.

Im Studienverlauf untersuchen und hinterfragen die Studierenden außerdem kontinuierlich die Elemente eines idealtypischen Projektablaufs in Relation zu dem, was sie in der Praxis vorfinden und was aus der Theorie dorthin transferierbar ist. Im Rahmen des Studiums werden unter dem spezifischen Ansatz des Projekt-Kompetenz-Studiums einerseits auf die bewährten hochschulischen Lehrkonzepte und andererseits auf digitale Lehrformate wie Online-Vorlesungen über Videokonferenzsysteme, Online-Tutorien, Online-Übungen, Online-Foren, webbasierte Seminare Web-Apps sowie MOOCs gesetzt. Durch diese Vermittlungs- und Aneignungsformate - im Mix bzw. Blended organisiert - werden optimale Lernerfolge, Handlungskompetenzen und höchstmögliche Flexibilität sowie Entscheidungsfreiheiten für Studierende angestrebt.

Die Studiengangsbezeichnung wurde aus den Regelungen des Sozialberufenerkennungsgesetzes für die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (vgl. § 1 Abs. 1 SozBAG) entwickelt. Da die staatliche Anerkennung in Berlin nur erhält, wer das Studium der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik mit einer integrierten Praxisausbildung absolviert hat, nennt die Hochschule beide Disziplinen (Soziale Arbeit und Sozialpädagogik) in der Studiengangsbezeichnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist in modularer Form anwendungsorientiert ausgestaltet und beinhaltet die vielfältigen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sowie deren Entwicklungstendenzen in pädagogischen, psychologischen und geragogischen Zusammenhängen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele Fachkompetenz, Methodische Kompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz durch die Vermittlung der Curriculumsinhalte gewährleistet. Neben der beruflichen Qualifikation steht vor allem die Entwicklung einer sozial handelnden Persönlichkeit im Vordergrund. Hierzu trägt besonders, das berufsintegrierte Studium bei.

Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelorniveau anzuwenden und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Der Bachelorstudiengang basiert im Grundstudium zunächst auf der Vermittlung generalistischer Inhalte der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik. Während des Studiums sind studienbegleitende Praxisphasen zu absolvieren. Aus sechs Wahlbereichen sind zwei Bereiche auszuwählen, in denen das Praktikum absolviert wird. Das Gutachtergremium begrüßt, dass das überarbeitete Curriculum durch

Implementierung der Module SP 6, SP 14, SP 19 und SP 20 eine fokussiertere Orientierung durch Grundlagenwissen aufweist und damit überzeugend umgesetzt wird.

Das Gutachtergremium merkt an, dass üblicherweise nur noch die Studiengangsbezeichnung Soziale Arbeit genutzt wird und empfiehlt, die Studiengangsbezeichnung entsprechend anzupassen. Die Hochschule möchte dies mit dem Senat noch einmal überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Studiengangsbezeichnung könnte auf den aktuell gebräuchlichen Titel *Soziale Arbeit* reduziert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BInStudAkkV](#))

Sachstand

Da es sich hierbei um einen berufsintegrierten Studiengang handelt, ist kein explizites Mobilitätsfenster zur Durchführung eines Studienseesters an einer ausländischen Hochschule vorgesehen. Die Förderung studentischer Mobilität wird jedoch durch die Organisation von Studien- und Praxisphasen in europäischen Ländern unterstützt.

Das Angebot von Online-Formaten eröffnet Studierenden Möglichkeiten der Mobilität ins europäische Ausland ohne Zeitverluste. Durch die Online-Formate erhalten die Studierenden Entscheidungsfreiheiten und damit erhöhte Flexibilisierung zur Gestaltung ihres individuellen Studienverlaufs. Individuelle Studienpläne werden mit den Studierenden abgestimmt. Laut Selbstbericht (S.9) der Hochschule sollen Kooperationen zu Hochschuleinrichtungen zukünftig aufgebaut werden.

Die Anerkennungsverfahren berücksichtigen die Grundsätze der Lissabon-Konvention (siehe hierzu unter Art.2 Abs. 2 StAkkStV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die internationale Zusammenarbeit scheint mit jetzigem Stand der Konzeptakkreditierung eher auf zufällig persönlichen Kontakten zu beruhen und wird noch nicht fachgetrieben oder durch Praxispartner gesteuert. Im Rahmen des berufsintegrierten Studiums sind Auslandsaufenthalte schwieriger zu integrieren. Die Hochschule gibt an, dass die Vernetzung mit Hochschulpartnern erst noch aufgebaut werden muss.

Nichtsdestotrotz gibt es durch die Modulstruktur und Regelungen zur Anerkennung geeignete Rahmenbedingungen zur studentischen Mobilität. Diese sind nach Auffassung des Gutachtergremiums jedoch noch ausbaufähig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Zur Förderung der studentischen Mobilität könnten weitere Rahmenbedingungen geschaffen werden, die trotz des berufsintegrierten Studiengangprofils Mobilitätsfenster für Studierende zulässt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Aus der Lehrquote und der Übersicht zum wissenschaftlichen Personal gehen hervor, dass 63% der angebotenen Module des Studiengangs durch Professuren der Hochschule (HLK) abgedeckt werden. Die SH ist bestrebt, alle darüber hinausgehenden Lehrveranstaltungen mit Professorinnen und Professoren anderer Universitäten und Hochschulen zu besetzen. Diese bringen neben neuen Forschungserkenntnissen und der Erweiterung des wissenschaftlichen Diskurses Impulse für Lehrtechniken von anderen Hochschulen mit und bereichern im gemeinsamen Austausch von Lehrinhalten das Studium, wodurch die Kompetenzentwicklung bei den Studierenden weiterhin begünstigt wird.

Ziel ist eine professorale Quote (HLK+NLK, die Professorinnen und Professoren sind) zwischen 60% und 80%. Um Branchentrends zeitnah zu integrieren und insgesamt dem Ansatz des PKS zu entsprechen, sollen die verbleibenden Anteile der Lehre durch Expertinnen und Experten aus der Praxis abgedeckt werden.

Die studienabschließenden Prüfungen werden grundsätzlich durch HLK abgenommen, um die Kompetenzentwicklung der Studierenden im Verlauf angemessen evaluieren zu können. Die Modulverantwortungen werden durch HLK getragen. Für weitere Kohortenstarts stehen innerhalb der Fakultät 26 Professorinnen und Professoren zur Verfügung (hochschulweit insg. 60). Für den Studiengang bestehen fünf Professuren. Im Sinne der Aufwuchsplanung sollen weitere Professuren eingerichtet werden. Eine exemplarische Stellenausschreibung liegt vor.

Das BerlHG regelt in §§ 92 bis 113 die formalen Voraussetzungen für Professuren. Sowohl in der Grundordnung als auch in der Berufsordnung der SH sind diese genauer ausdifferenziert. Weitere Berufungen sollen vor allem allgemeine Module im Studiengang verstärken oder Wahlmodule inhaltlich ausdifferenzieren. Von erfolgreichen Bewerbenden wird eine aktive Teilnahme am wissenschaftlichen (einschlägige Konferenzen und Publikationen) und berufspraktischen Diskurs (Austausch mit Branchenverbänden und Unternehmen) erwartet. NLK ergänzen die Bedarfssituation nach den Maßgaben der hochschulischen Entwicklungsplanung und verfügen zumindest über die formale akademische Qualifikation (Bachelor oder höher), die die Studierenden im Studiengang erreichen sollen.

Die pädagogische Qualifikation der Lehrenden ergibt sich aus deren Berufserfahrung als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Trainerinnen und Trainer. Darüber hinaus werden Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis eingesetzt. Das Lehrkraftprofil der einzelnen Lehrenden gibt Auskunft über den jeweiligen fachlichen und pädagogischen Erfahrungshintergrund. Unabhängig davon werden im Rahmen der Lehrevaluationen die didaktischen Fähigkeiten aller Lehrenden erhoben. Die Evaluationsergebnisse sind wichtige Kriterien für den weiteren Einsatz der Lehrenden, aber auch für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Lehrangebots.

Alle HLK verfügen über einschlägige Praxiserfahrung, insbesondere praxisorientierte Professuren können nur mit fünf Jahren Berufserfahrung (drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs) ernannt werden. Das PKS fördert zudem über den intensiven Dialog im Dreieck Hochschule, Studierende, Unternehmen die Aktualität und die Weiterentwicklung des praktischen Fokus des Lehrpersonals. Nicht zuletzt soll sich dies künftig auch in forschungsorientierten Drittmittelprojekten widerspiegeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Hiervon konnte es sich in den Gesprächen mit den Lehrenden sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass die Hochschule beabsichtigt, die professorale Quote weiter zu erhöhen. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben. Die vorliegenden Lehrkräfte sind keinem Standort zugeordnet und reisen zu den jeweiligen vorgesehenen Seminarzeiten, die am Wochenende stattfinden, an. So wird gewährleistet, dass an allen Standorten die gleichen Inhalte vermittelt werden.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird sowohl von den Lehrenden (z.B. im Rahmen von Netzwerkveranstaltungen sowie durch die Umsetzung von konkreten Forschungsergebnissen in der Lehre) als auch den Studierenden im Rahmen der Erarbeitung und Durchführung ihres Transferprojektes systematisch realisiert und vorangetrieben. Auch Studierende meldeten zurück, dass aktuelle betriebliche Erfahrungen der berufstätigen Studierenden in die Lern- und Forschungsprozesse mit einfließen.

Die nebenberuflichen Lehrkräfte aus der Praxis fördern vor allem die von der Hochschule angestrebte Verzahnung von Theorie und Praxis.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BInStudAkkV](#))

Sachstand

Für alle Standorte gibt es eine Norm, die die strukturierte Durchführung der wesentlichen Prozesse und die dafür zuständigen Personen sicherstellen. In der Übersicht zur Verwaltungsunterstützung beschreibt die Hochschule im Detail den Hauptprozess sowie die Bereiche, bei denen die Studiengangsleitung auf die Unterstützung der Verwaltungsmitarbeitenden zurückgreift. Für die Verwaltungsmitarbeitenden ergibt sich folgender spezifischer Aufgabenkreis entlang eines Studiengangdurchlaufes:

- Versenden von Einladungen und Informationen an Lehrende und Studierende
- Organisation von Seminarräumen
- Abfrage und Bereitstellung von Seminartechnik
- Anforderung von Lehrunterlagen der jeweiligen Lehrenden und Bereitstellung an Studierende
- Hotelbuchungen für auswärtige Lehrende
- Immatrikulation, Immatrikulationsverlängerung
- Organisation der Prüfungen / Abschlussprüfung
- Pflege und Aktualisierung der Studierendendaten
- Seminarvorbereitung (Anwesenheitslisten, Blanko-Notenlisten, Skripte, etc.)
- Seminarnachbereitung (Check der Anwesenheitslisten, Noteneingabe, Notenbekanntgabe)
- Fristüberwachung und Nachhaken bzgl. der Leistungsnachweise bei den Korrektoren
- Erstellen der Modul- / Abschlusszeugnisse
- Auswertung von Seminarevaluationen
- Archivieren der Leistungsnachweise

- Betreuung über E-Campus (Kommunikation, Bereitstellung aktueller Unterlagen, Downloadbereich, Upload-Bereich, etc.)

Über regelmäßig stattfindende verpflichtende Schulungen wird gewährleistet, dass das administrative Personal bzgl. der verwendeten Programme E-Campus, Datenbank, OnlineBibliothek, etc. stets auf dem neuesten Stand ist.

In den Standortprofilen beschreibt die Hochschule die Ausstattung sowie Kapazitäten und Möglichkeiten an den einzelnen Standorten. Die vielfältigen Angebote für die Studierenden zur Gewährleistung eines übergreifenden, zeitgemäßen sowie wissenschaftlich umfassenden Literaturzugriffs wurden ebenfalls dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium als sehr positiv. Auf Basis der digitalen Präsentation zu den einzelnen Studienorten konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass an allen Standorten eine ausreichend große Zahl an Mitarbeitenden vorhanden ist. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeitende zur Verfügung.

Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und Literatur. Die Hochschule hält die Literatursammlung in den Bibliotheken kontinuierlich auf aktuellem Stand, was das Gutachtergremium bestätigt. Um auf die individuelle berufliche und private Belastungssituation sowie auf Studienbedürfnisse der Studierenden eingehen zu können und darüber u.a. die Mobilität zu erhöhen, finden sowohl im Rahmen der Bewerbungsphase als auch während und kurz nach der Immatrikulationsphase mehrere Beratungsgespräche statt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Prüfungsarten und die angestrebten Kompetenzen sind im Modulhandbuch und der SPO geregelt und erfolgen auf der Grundlage des § 10 RSPO. Jedes Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Umfang, Gewichtung und Bearbeitungszeit einzelner Leistungsnachweise sind in der SPO dokumentiert. Über die formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert. Folgende Prüfungsformen sind im Rahmen der Prüfungsordnung vorgesehen:

- Klausur (K)
- Mündliche Prüfungen (M)
- Präsentation (P)
- Referat (REF)
- Leistungsnachweise auf Grundlage von Fallstudien / Cases (C)
- Schriftliche Ausarbeitung:
 - Projektstudienarbeit (PSA): Projektbezogen
 - Transferarbeit (TA): Verknüpfung zwischen Projekt und Theorie

- Studienarbeit (SA): Theoriebezogen
- Projektarbeit (PA): Praktische Arbeit im Projekt
- Leistungsnachweise der Propädeutika
- Thesis einschl. Verteidigung

Die Bewertung schriftlicher Ausarbeitungen erfolgt durch den/die bestellte/n Prüfenden in einem strukturierten Gutachten. Die Studien- und Prüfungsordnungen sehen vor, dass Leistungen auch in elektronischer Form erbracht werden können. Bei elektronischen Leistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien. Im Rahmen des Prüfungssystems werden die Hauptkompetenzen instrumentelle Kompetenzen, soziale Kompetenzen und reflexive Kompetenzen bewertet. Durch die Vielfalt der Prüfungsformate werden Leistungen und Kompetenzen der Studierenden ermittelt und zurückgespiegelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium befindet die genutzten Prüfungsformen der Hochschule für angemessen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen und zu überprüfen, soweit dies im Rahmen einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der idealtypische Studienverlauf ist im Studienverlaufsplan dargestellt. Im Rahmen eines Studiensemesters können 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, wobei jeweils 6 ECTS-Leistungspunkte auf die studienintegrierenden Praxisphasen entfallen. Jedes Studienmodul schließt mit einer Prüfung (z.B. Klausur, Case Study, Präsentation) ab. Damit wird die Prüfungsbelastung für die Studierenden überschaubar gehalten und durchgehend gleichmäßig verteilt. Durch das Bachelor-Seminar und die Erarbeitung der Bachelor-Thesis ergeben sich im fünften und sechstem Semester Abweichungen, weil dieses über zwei Semester verteilt ist.

Der Projekt-Wahlbereich mit insgesamt 36 ECTS-Leistungspunkten (2 Projekte je 18 ECTS-Leistungspunkte) erstreckt sich über die gesamte Studiendauer. Seminar- und Prüfungstermine werden mindestens ein Jahr im Voraus bekannt gegeben, sodass die Studierenden langfristig planen können. Nachholtermine werden mit folgenden Kohorten baldmöglichst gewährt. Studientage finden immer an Freitagen und Samstagen statt und ermöglichen somit ein Studium neben einer Berufstätigkeit. Studienmaterialien und Informationen zum Studium sind in einem Log-In-Bereich für Studierende jederzeit zugänglich und abrufbar.

Kontinuierliche Evaluationen der Lehrveranstaltungen tragen zu einer hohen Qualität der Lehre und der Rahmenbedingungen bei. Studierende werden bereits zu Beginn des Studiums individuell beraten und bei ihrer Projektfindung unterstützt. Neben der fortlaufenden individuellen Beratung durch die Lehrenden finden regelmäßig Kolloquien statt, die den Austausch der Studierenden untereinander fördern.

Anpassungen im Studienverlauf, beispielsweise Unterbrechungen des Studiums aufgrund persönlicher Erfordernisse, sind möglich. Besonderer Unterstützungsbedarf in Bezug auf das

Studium wird bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens ermittelt, dokumentiert und im Studienverlauf berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit es im Falle einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, erachtet das Gutachtergremium die Studierbarkeit des Studiengangs als gewährleistet. Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Bereich angesetzt. Aufgrund der berufsintegrierten Studiengangsstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch Wochenendveranstaltungen gegeben. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit.

Auch die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge hoben besonders hervor, dass die engmaschige Betreuung durch Studiengangskoordinatoren sowohl zu Beginn als auch bei Problemen während des Studiums besonders individuell und sehr effektiv ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der Studiengang Soziale Arbeit - Sozialpädagogik (B.A.) ist als berufsintegriertes Studium angelegt. Laut Selbstbericht ist das Studienkonzept an der SH geprägt durch eine Verflechtung von Wahlprojekten, die theoretische, praktische sowie personale Kompetenzen für sozialarbeiterische Tätigkeiten vermitteln (vgl. Selbstbericht S. 2).

Die Hochschule hat für einen besseren Überblick aller Beteiligten ein Praxispartnerhandbuch erstellt. In diesem finden sich detaillierte Informationen zum PKS, zum berufsintegrierten Studiengangprofil und Musterverträge. Potentielle Praxispartner werden damit über die Struktur der Zusammenarbeit mit der Hochschule und den Studierenden informiert.

Im Rahmen des PKS absolvieren Studierende zwei von Hochschullehrkräften begleitete Praktika. Eines davon absolvieren sie in ihrem Praxisfeld, in dem sie arbeitsvertraglich gebunden sind. Das Zweite absolvieren sie in einem Wahlpflichtbereich, welches sie in Absprache mit dem Arbeitgeber selbstständig auswählen können (vgl. Modulhandbuch S. 9). Nach Angaben der Hochschule stellen sowohl das Projekt als auch die Vertiefungsmöglichkeiten durch die Wahlpflichtbereiche innerhalb des Studiengangs sicher, dass über die gesamte Studiendauer die individuellen Interessen und Ziele des Studierenden verfolgt und gefördert werden und ein Qualifikations- und Kompetenzerwerb nach individuellen Präferenzen ermöglicht wird.

Alle maßgeblichen Entscheidungen im Vertragsdreieck werden ausschließlich durch die Hochschule getroffen und sind nicht delegierbar. Die akademische Letztverantwortung ist in allen Vertragsbeziehungen zwischen Hochschule, Studierenden und Projektgebenden dokumentiert. Die Studierenden sind während der gesamten Studiendauer einschlägig beruflich bzw. praktisch tätig und über einen Arbeitsvertrag angestellt. Über den Studienvertrag sind Studierende an der SH in Berlin eingeschrieben, unabhängig davon an welchem Standort sie das Studium absolvieren. Zwischen Hochschule und der Praxisstelle regelt der Praxispartnervertrag die Zusammenarbeit. Hier werden die Leistungen der jeweiligen Partner, der Informationsaustausch, die Qualifikation der Projektgeber und die Dauer der Vereinbarung festgehalten. Inhaltlich sind die Praxispartnerinnen und Praxispartner dafür verantwortlich, dass sie die curricularen Inhalte in der praktischen Tätigkeit der Studierenden berücksichtigen. Die systematische Verzahnung ist in § 3 SPO festgehalten und wird in den Modulhandbüchern beschrieben.

Die Mitwirkung der Projektgebenden erfolgt in der Rolle des Projektgegenstands und geht über eine Informationsweitergabe nicht hinaus. Durch den regelmäßigen Praxisbezug im Rahmen der Transfermodule und des Projekts haben die Betreuenden seitens der Hochschule zum einen eine Vergleichsgrundlage hinsichtlich des Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden, zum anderen begleiten diese Betreuenden den kontinuierlichen Prozess der Studierenden im Arbeitsleben und haben darüber gute Voraussetzungen zum Austausch mit den Projektgebenden. Zum gegenseitigen Informationsaustausch, insbesondere vor dem Hintergrund des Datenschutzes, existiert eine Kooperationsvereinbarung (siehe Mustervertrag Praxispartnerhandbuch S. 10). Projektgebende müssen Voraussetzungen erfüllen, um fachlich qualifizierte Aussagen treffen zu können. Besonders über das Projekt-Kompetenz-Studium (PKS) findet eine enge, kontinuierliche Kooperation mit Wirtschafts-unternehmen statt, welche zur Kompetenz- und Qualifikationsentwicklung der Studierenden beiträgt. Die

Wirtschaftsunternehmen bieten den Studierenden das betriebliche Lernumfeld, indem sie als Projektgebende Untersuchungsgegenstand der Studienprojekte sind.

Das wissenschaftliche Personal der Hochschule steht im stetigen Dialog mit den Partnerunternehmen. So werden bei Aufnahme des Studiums die wesentlichen Elemente des PKS im Unternehmen besprochen und gegenseitige Ansprechpersonen festgelegt. Die Ansprechpersonen im Unternehmen sollen die notwendigen branchenspezifischen Fachkenntnisse (formal: Bildungsabschluss, inhaltlich: Berufserfahrung) nachweisen, um den Studierenden bei Fachfragen kompetent zur Seite stehen zu können. Nach Aufnahme des Studiums sollen diese Ansprechpersonen den Kontakt zur Hochschule halten.

Durch den regelmäßigen Praxisbezug im Rahmen der Transfermodule und des Projekts haben die Betreuenden seitens der Hochschule zum einen eine Vergleichsgrundlage hinsichtlich des Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden, zum anderen begleiten diese Betreuenden den kontinuierlichen Prozess der Studierenden im Arbeitsleben und haben darüber gute Voraussetzungen zum Austausch mit den Projektgebenden. Zum gegenseitigen Informationsaustausch, insbesondere vor dem Hintergrund des Datenschutzes, existiert eine Kooperationsvereinbarung (siehe Mustervertrag Praxispartnerhandbuch S. 10).

Daneben verfügt die Hochschule über regelmäßige Kontakte zu Unternehmen und Berufsverbänden. Hierbei werden aktuelle Branchentrends gegen etablierte Strukturen evaluiert und im Kreis der inhaltlich verantwortlichen hauptamtlichen Lehrkräfte weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verantwortung für Organisation und Bewertung von Studienleistungen liegt bei der gradverleihenden Hochschule. Wesentlicher Gegenstand des Projekt-Kompetenz-Studiums (PKS) ist das betriebliche Lernumfeld der Studierenden. Neben einem kontinuierlichen Austausch im Dreieck Hochschule, Studierende und Unternehmen werden im Praxispartnervertrag unter anderem die regelmäßigen Studienfreistellungen, eine Vergütung sowie eine Betreuung durch eine qualifizierte Ansprechperson (formaler Nachweis: Bildungsabschluss, inhaltlich: Berufserfahrung) sichergestellt. Der Studiengang ist systematisch als auch organisatorisch verzahnt. Praxispartnerinnen und Praxispartner sind vertraglich gebunden, dass sie die curricularen Inhalte in der praktischen Tätigkeit der Studierenden berücksichtigen. Die Studienverlaufsplanungen sind mit den Arbeitsbedingungen der Studierenden organisatorisch geplant, die Präsenzzeiten sind auf Freitag und Samstag angesetzt.

Die Hochschule stellt sicher, dass sie allein über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals entscheidet.

Das Gutachtergremium erachtet den Dialog im Dreiecksverhältnis sehr positiv und gewinnbringend. Die Lernportfolios und die Transferarbeiten stellen ein geeignetes Instrument zur inhaltlichen Theorie-Praxisverzahnung dar. Studierende aus vergleichbaren Studiengängen mit PKS bestätigten in der digitalen Begutachtung eine sehr intensive Einbeziehung und schnelle Umsetzung von Wünschen und aktuellen Themen, die sie aus den Praxisbereichen mitbringen. Das Gutachtergremium vermisst, dass eine spezifische Supervisionsrunde für Studierende, gerade durch das berufsintegrierende Studium und einem damit erhöhten erforderlichen Austausch, noch nicht ausgereift ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule könnte eine regelmäßige Supervision für Studierende mit einem ausgebildeten Supervisor in die Studienplanung einbauen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Aktualität des Studiengangs wird durch das Mitwirken der Hochschullehrkräfte und der Lehrbeauftragten in Beiräten, Netzwerken sowie Gremien der Sozialgesetzgebung (z.B. MDK, Verwaltungsräte der Kassen, Forschungsnetzwerke, ethische Gremien, Berufsverbände) und über die Beteiligung an verschiedenen (Forschungs-) Projekten gewährleistet. Nach Angaben der Hochschule ist durch die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Lehrkräfte und durch den gezielten Einsatz von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sichergestellt, dass die Lehrkräfte mit den neuesten Forschungserkenntnissen vertraut sind und Erkenntnisse zeitnah in die Studieninhalte integrieren.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft. Dazu regelt das Qualitätsmanagement-Konzept u.a. die Evaluierungen des Studiengangs in dessen Verlauf sowie im Nachgang. Weiterhin findet der Studienerfolg hierbei Berücksichtigung.

Eine Anpassung des Studiengangs an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen erfolgt nach Angaben der Hochschule durch systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene. Dies geschieht durch den Austausch des Expertennetzwerks innerhalb des Instituts. Die Hochschule legt hierbei besonderen Wert auf folgende Aspekte: Die Ergänzung der vorwiegend wissenschaftlich tätigen hauptamtlichen Lehrkräften um die beruflich tätigen nebenberuflichen Lehrkräfte, welche die aktuellen Branchentrends in der Praxis selbst miterleben und mit ihren Erfahrungswerten und Einblicken die berufsintegrierte Natur des PKS fördern. Der intensiv gelebte Dialog im Dreieck Hochschule, Studierende und Unternehmen fördert vor allem den praktischen Fokus des Lehrpersonals.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Durch Gespräche mit den Lehrenden und Einsichten in die Lebensläufe ist das Gutachtergremium von der fachliche Kompetenz und entsprechenden Erfahrungen der Dozierenden überzeugt. Die Inhalte des Studiengangskonzepts entsprechen den aktuellen Anforderungen. Das Gutachtergremium begrüßt, dass Lehrende aktiv an Fortbildungen, wie z. B. Networkmeetings teilnehmen und Forschungssemester einplanen können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Aktualität und eine stringente Ausrichtung des Curriculums regelmäßig weiterentwickeln

Studienerfolg ([§ 14 BInStudAkkV](#))

Sachstand

Laut Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule befasst sich die Qualitätssicherung mit vier wesentlichen Prozessbereichen:

- dem Ziel,
- dem Gegenstand,
- den Beteiligten und
- der Erfüllung.

Dazu wird ein generelles generisches Ablaufmuster des Qualitätsmanagements verwendet, das an allen Standorten umgesetzt wird. Alle Prozesse werden einmal jährlich gemeinsam von der akademischen Leitung, dem Qualitätsmanagementbeauftragten und der Institutsdirektion diskutiert und hiernach mit den beteiligten Lehrenden und weiteren Mitarbeitenden besprochen, um diese bedarfsabhängig zu aktualisieren.

Derzeit finden folgende Evaluierungen statt:

1. Jede Lehrveranstaltung durch Studierende und Lehrende:
 - Schriftlicher Fragebogen; Gängige Fragen zu Unterrichtsinhalt, Workload, Qualität und Aktivität von Lehrenden bzw. Studierenden und Rahmenbedingungen.
2. Befragung nach dem ersten Semester und zum Studienabschluss:
 - Online; Übergeordnete Fragen zu Studium und Betreuungsqualität; Lernerfolgskontrolle.
3. Befragung zu Praxis und Transfer:
 - Online; Studierende und Projektgeber bewerten sich gegenseitig zur Studienmitte.
4. Workloaderhebung:
 - Online; Studienmitte; Langfristige Ausrichtung des Studiums.
5. Absolventenbefragung:
 - Online; Zwei Jahre nach Studienabschluss; Mittelfristige Erfolgskontrolle.

Die Teilnahme an Evaluationen erfolgt freiwillig und anonym. Der Umgang mit erhobenen Daten und Erkenntnissen erfolgt unter Aufsicht des Datenschutzbeauftragten konform zur DSGVO.

Als wesentliche Messgrößen des Studienerfolgs dienen nach Angaben der Hochschule die Beurteilungen der Studierenden sowie die Einschätzungen der Lehrenden. Am Ende von Lehrveranstaltungen geben sie Feedback zu den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen. Die Lehrenden beurteilen überdies die Beteiligung sowie die Qualität der Beteiligungsinhalte der Studierenden. Die Studierenden beurteilen u.a. die Qualität der Lehre, die Didaktik sowie den mit der Veranstaltung einhergehenden Workload und Erkenntnisgewinn.

Entsprechend den Maßgaben der Evaluationssatzung und den Beschreibungen zur internen Kooperation werden die Studierenden, die Absolventinnen und Absolventen sowie die

Lehrenden durch Kommunikation und Diskussion an den Evaluationsergebnissen beteiligt. Eine weitere Messgröße des Studienerfolgs bilden die durch die Projektgebenden vorgenommenen Einschätzungen der Kompetenzen des jeweiligen Studierenden über mehrere Messzeitpunkte im Studienverlauf. Durch vor-Ort-Termine bei den projektgebenden Organisationen steht die Hochschule außerdem mit den Projektgebern und weiteren Dritten aus dem Tätigkeitsfeld der Studierenden in engem Kontakt und Austausch. Dieser Kontakt und die Kompetenzbeurteilung durch die Projektgeber liefern Erkenntnisse über die Entwicklung der Transferkompetenz der Studierenden und erlauben weitere Rückschlüsse auf den Studienerfolg. Die kontinuierliche Erhebung statistischer Daten zum Studiengang (bspw. durchschnittliche Studiendauer, Erfolgsquote, Abschlussnote) gibt nach Angaben der Hochschule weiterhin Aufschluss über die Entwicklung der Studierenden in den jeweiligen Kohorten sowie deren Studienerfolg. Sämtliche Evaluationsergebnisse werden nach Angaben der Hochschule genutzt, um den Studiengang fortlaufend weiterzuentwickeln und zu optimieren sowie darüber den Studienerfolg sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Hochschule konsequent und damit positiv Evaluationen einsetzt. Statistische Daten werden sowohl standortbezogen, als auch standortübergreifend erfasst. Dass Studierende, Lehrende und Projektgeber regelmäßig befragt werden, erachtet das Gutachtergremium als geeignetes Mittel, um ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten. Absolventinnen und Absolventen werden alle zwei Jahre befragt und regelmäßig zu Networkmeetings eingeladen. Im Gespräch mit Studierenden wurde ebenfalls eine positive Einschätzung der Umsetzung von evaluierten Daten zurück gemeldet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 BInStudAkkV\)](#)

Sachstand

Die Gleichstellung ist hochschulweit geregelt in § 11 der Grundordnung (GO). Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Hochschule auf vier Jahre gewählt und wirkt in den Kommissionen der Hochschule, auch bei Berufungen und in Diskussionen mit, um Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern sicherzustellen. Das Gleichstellungskonzept der Hochschule ist im Januar 2021 überarbeitet worden.

Die Gleichstellung ist weiterhin auf Studiengangsebene in § 8 Abs. 4 SPO geregelt. Für Studierende mit Behinderung ebenso wie für Studierende in besonderen Lebenslagen sehen die Ordnungen der SH Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich vor. Diese werden vom Prüfungsausschuss (PAS) einzelfallabhängig beschlossen und umgesetzt. Zur Entwicklung von Maßnahmen werden Maßstäbe der Vergleichbarkeit der zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der spezifischen Situation angelegt. Im Bedarfsfall kann der PAS externe Expertinnen und Experten zu Rate ziehen.

Neben den barrierefrei erreichbaren Räumen für Lehrveranstaltungen finden sich viele Elemente des Studiums durch digitale Inhalte wie Vorlesungsaufzeichnungen, Skripte oder Formatvorlagen für schriftliche Arbeiten wieder und können durch telefonische Unterstützung begleitet werden. Sofern eine ausreichende Stichprobengröße in künftigen Kohorten dies

ermöglicht, wird die Hochschule den Studienerfolg von Personen, die eine Nachteilsausgleichsregelung in Anspruch genommen haben, spezifisch auswerten, um Empfehlungen zur Verbesserung des Angebots entwickeln zu können.

Die Hochschule gibt Auskunft darüber, dass die sprachliche Anpassung bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit in der SPO, dem Modulhandbuch und dem Selbstbericht angepasst wurde. Eine exemplarische Stellenausschreibung mit dem expliziten Aufruf nach Bewerbungen von Frauen liegt ebenfalls vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass das Gleichstellungsgesetz in diesem Studiengang umgesetzt wurde. Das Gutachtergremium merkt jedoch an, dass das Verhältnis von Frauen und Männern in den Modulverantwortungen noch unausgeglichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte eine ausgeglichene Verteilung von Frauen und Männern in den Modulverantwortungen anstreben.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom durchgeführt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung
- Aktualisiertes Modulhandbuch
- Aktualisiertes Diploma Supplement
- Praxispartnerhandbuch
- Aktualisierter Selbstbericht
- Aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix
- Beispielhafte Ausschreibung für eine Professur
- Jahresübersicht der Studienplanung
- Studienverlaufsplan
- Nachweis zur staatlichen Anerkennung nach Bundesländern
- Einladung aus 2018 aus dem Alumninetzwerk

Der Akkreditierungsbericht wurde am 19.07.2022 angepasst. Im Zuge der Anpassungen hat die Hochschule die folgenden aktualisierten Dokumente eingereicht:

- Bestätigung der berufsrechtlichen Anerkennung der Senatsverwaltung
- Standortprofil Berlin und Stuttgart
- Studienverlaufsplan
- Aktualisiertes Modulhandbuch

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Rita Braches-Chyrek, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Professorin für Sozialpädagogik

Prof. Dr. Hendrik Reismann, Hochschule Ravensberg-Weingarten, Professor für Methoden sozialer Arbeit und Studiendekan Master

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Barbar Mayerhofer, Diakonisches Werk Schweinfurt, ehemalige Geschäftsleiterin der Altenhilfe im Diakonischen Werk Schweinfurt, Studiengangsleiterin Apollon Hochschule (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege und Pflegepädagogik)

c) Duale Expertise

Prof. Dr. Franz-Xaver Boos, Hochschule Hof, Professur für Public Management

d) Studierender

Helmut Büttner, Alice Salomon Hochschule, Studierender Kultur und Technik, Schwerpunkt Bildungswissenschaften.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung, aus diesem Grund stehen noch keine statistischen Daten zu Verfügung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07.07.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung und des Qualitätsmanagements, Studierende, Vertreterinnen und Vertreter der Praxispartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
BlnStudAkkV	Berlin Studienakkreditierungsverordnung

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.

³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)